



Herr
DI (FH) Hanno Matthias Leopold Essl
Dorfstraße 47/1
2465 Höflein

Aktenzeichen: BAU-14-2021
Bearb.: Doris Rupp
Telefon: 02162/62553-16
Datum: 23.04.2024

LADUNG

zur

BAUBEHÖRDLICHEN ÜBERPRÜFUNG

hinsichtlich des

Weinkeller

auf dem Bauplatz in 2465 Höflein, Spillern 8, Grundstück Nr. 1202, KG Höflein, EZ 1150, Grundbuch Höflein wird eine baubehördliche Überprüfung am 13.05.2024 um 10:00 Uhr vor Ort (Spillern 8) anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist die Baubehörde berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung des Vorhabens mit der Bewilligung durch besondere Überprüfungen zu überwachen. Für diese Prüftätigkeit ist den Organen der Baubehörde jederzeit der Zutritt zur Baustelle oder zu dem betroffenen Grundstück zu gestatten bzw. die Einsicht in Pläne, Berechnungen und sonstige Bezug habende Unterlagen zu gewähren.

- Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, finden keine Berücksichtigung und die Beteiligten verlieren gemäß § 42 Abs. 1 AVG ihre Parteistellung.
- Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.
- Die Beteiligten haben bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu entsenden. Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender

Erklärungen ermächtigt sein, da etwaige Vorbehalte, nachträgliche Erklärungen und Genehmigungen die weitere Amtshandlung in keinem Fall aufhalten würden.

- Bei Nichterscheinen wird das Einverständnis mit den getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.
- Ist der Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Bauland Verfahrensgegenstand, dann hat der Bauwerber bis zur Bauverhandlung die lagerichtige Markierung der Eckpunkte und der im Bauplan mit 0 bezeichneten Ebene dieses Neu- oder Zubaus am Bauplatz und der Straßenfluchtlinie, soweit diese bereits festgelegt ist, zu veranlassen. Wird ein Gebäude aufgestockt oder ein Dach ausgebaut, ist diese Markierung nicht vorzunehmen.

Versäumt der Bauwerber diese Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Diese Ladung ist auch an der Amtstafel der Gemeinde Höflein anzuschlagen.



Angeschlagen am: 23.04.2024

Abgenommen am: ~~14.05.2024~~

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer: DI (FH) Hanno Matthias Leopold Essl, Dorfstraße 47/1, 2465 Höflein
Schriftführer: Rupp Doris, p.A. Gemeindeamt Höflein, Vohburger Straße 25, 2465 Höflein
Sachverständiger GBA: Gebietsbauamt V - Mödling, z.H. DI Werner Vogt, Bahnstraße 2, 2340 Mödling